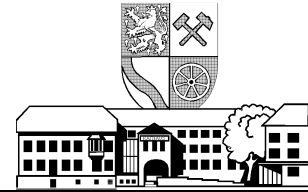


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0015/17
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum: 21.02.2017
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Regionalverbandsumlage 2017

hier: Einlegung Widerspruch gegen Festsetzungsbescheid

Anlagen:

Muster Widerspruchsschreiben

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Heusweiler legt gegen den Bescheid über die Festsetzung der Regionalverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 vom 13. Februar 2017 Widerspruch ein; dieser hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
2. Über die Einleitung weiterer gerichtlicher Schritte wird der Gemeinderat nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens beraten und beschließen.
3. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Anstiegs der Regionalverbandsumlage liegt im Interesse aller regionalverbandsangehörigen Kommunen.
Daher erklärt sich die Gemeinde Heusweiler im Falle der Klageerhebung durch eine Kommune bereit, sich an den Kosten des Verfahrens (1. Instanz) in angemessenem Rahmen zu beteiligen. Hierzu ist mit allen Beteiligten im Vorfeld des Verfahrens ein Umlageschlüssel zu vereinbaren.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2017 des Regionalverbandes Saarbrücken wurde die Regionalverbandsumlage nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) auf 64,473% der durch das Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilten Umlagegrundlagen festgesetzt. Dies entspricht einem Umlagebedarf von rd. 246,4 Mio. Euro.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Umlagebedarf somit um rd. 20 Mio. Euro gestiegen – und das trotz Sanierungspflicht aller regionalverbandsangehörigen Kommunen.

Diese sind gezwungen, ihr strukturelles Defizit kontinuierlich zu verringern, um spätestens im Jahr 2024 das Ziel eines zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs zu erreichen.

Standen hier zunächst einzelne, klar abzugrenzende Konsolidierungsmaßnahmen im Fokus, stellt ab dem Jahr 2015 die absolute Rückführung des strukturellen zahlungsbezogenen Defizits die einzig entscheidende zentrale Größe dar. In welchem Umfang dieses Defizit durch freiwillige oder pflichtige Aufgaben bzw. Ausgaben verursacht wird, ist unerheblich.

In den ersten Jahren mag es der einen oder anderen Kommune noch recht gut gelingen, ihre Sanierungsvorgaben zu erfüllen – wird doch bei der Überprüfung durch die Kommunalaufsicht eine sogenannte „Normalentwicklung“ bestimmter Ein- und Auszahlungsarten – darunter auch die Regionalverbandsumlage – zu Grunde gelegt.

Da diese Normalentwicklung und damit auch das strukturelle Defizit jedoch jährlich fortgeschrieben werden, fließen die tatsächlichen Ergebnisse zeitverzögert in den Defizitabbau ein. Im Zeitablauf müssen die Kommunen alle – auch die durch externe Vorgaben bedingten – Defizite abbauen.

Jede Erhöhung der Regionalverbandsumlage wirkt sich demnach künftig verstärkt auf die Haushaltspläne der regionalverbandsangehörigen Kommunen aus. Über kurz oder lang wird sich jede Kommune vor Augen führen müssen, dass sie diese Erhöhungen in voller Höhe durch Kürzungen im eigenen Haushalt auszugleichen hat.

Bei der Aufstellung seiner Haushalte muss der Regionalverband Saarbrücken das in §§ 143 Abs. 4 und 197 Abs. 4 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) verankerte Rücksichtnahmegebot zwischen ihm und seinen angehörigen Kommunen beachten. Es fordert von den Gemeindeverbänden, sich an der Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Gemeinden zu orientieren und schon jetzt ähnliche Sanierungsanstrengungen zu unternehmen wie die umlagepflichtigen Gemeinden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eröffnet § 19 Absatz 3 Nr. 1 KFAG der Kommunalaufsichtsbehörde einen Handlungsspielraum, denn die Genehmigung des Umlagesatzes für die Regionalverbandsumlage kann versagt oder ein niedrigerer als der beschlossene Umlagesatz genehmigt werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Gemeinden gefährdet wird.

Von dieser Möglichkeit hat das Landesverwaltungsamt jedoch keinen Gebrauch gemacht, als es mit Erlass vom 27. Januar 2017 den von der Regionalversammlung beschlossenen Umlagesatz genehmigt hat.

Somit bleibt der Gemeinde nur die Möglichkeit, gegen den Bescheid über die Festsetzung der Regionalverbandsumlage vorzugehen. Im ersten Schritt muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist ausreichend zu begründen und hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Der Bescheid über die Festsetzung der Regionalverbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 vom 13. Februar 2017 ist am 17. Februar 2017 bei der Gemeinde eingegangen. Gemäß § 187 Absatz 1 i.V.m § 188 Absatz 2 BGB endet die Widerspruchsfrist mit Ablauf des 17. März 2017.

Die Verwaltung schlägt daher vor, fristgerecht Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid einzulegen; ein entsprechendes Widerspruchsschreiben mit Begründung ist als Anlage beigelegt.

Über den Widerspruch entscheidet der Rechtsausschuss für den Regionalverband Saarbrücken durch Erlass eines Widerspruchsbescheids. Gegen diesen Bescheid kann die Gemeinde mittels Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung vorgehen. Ansonsten wird der Widerspruchsbescheid nach Ablauf dieser Frist bestandskräftig, d.h. unanfechtbar.

Da das deutsche Recht keine „Musterklage“ kennt, muss jede Gemeinde für sich allein entscheiden, ob sie nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gerichtliche Schritte unternehmen will. Hierüber muss der Gemeinderat zu gegebener Zeit erneut beraten und beschließen.

Unabhängig davon liegt eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Anstiegs der Regionalverbandsumlage jedoch im Interesse aller regionalverbandsangehörigen Kommunen. Einer Kommune, die sich gegen das Klageverfahren entscheidet, bleibt es unbenommen, in solidarischer Weise Unterstützung zu leisten, indem sie sich an den Kosten des Verfahrens einer anderen regionalverbandsangehörigen Kommune beteiligt.

Zweckmäßigerweise sollte sich ein Rechtsverfahren auf die Erhöhung der Umlage beschränken, um so sowohl Inhalt als auch Streitwert der Klage zu begrenzen. Nach Auskunft eines zu Rate gezogenen Rechtsanwalts liegen die Kosten eines solchen Verfahrens für die 1. Instanz bei rund 75.000 Euro (Streitwert 2 Mio. Euro) bzw. 60.000 Euro (Streitwert 1,5 Mio. Euro).

Wie eine solche Beteiligung aussehen könnte, muss im weiteren Verlauf, und zwar vor Beginn des Klageverfahrens zwischen den Kommunen ausgehandelt werden, die sich bereit erklärt haben, ein solches Verfahren finanziell zu unterstützen.

Geht das Verfahren zugunsten der klagenden Kommune aus, wirkt sich dies nur auf den angefochtenen Bescheid aus. Kommunen, die sich gegen eine Klage entschieden haben, können keine Anwendung auf die an sie ergangenen, zwischenzeitlich bestandskräftig gewordenen Bescheide verlangen.

Erstreckt sich der Vorteil einer geringeren Regionalverbandsumlage für das Jahr 2017 nur auf die klagende(n) Kommune(n), könnte beispielsweise im Vorfeld vereinbart werden, dass eine zwischenzeitlich erhaltene finanzielle Unterstützung anderer regionalverbandsangehöriger Kommunen, die durch das Verfahren keinen Vorteil erlangen konnten, an diese zurückerstattet wird.

Fachbereichsleiterin